

Prof. Dr. Claudia Ossola-Haring

Organisations- und Rechtsformen Medizinischer Versor- gungszentren (MVZ)

Rechtliche und steuerliche Folgen der Rechtsformwahl



DATEV eG, 90329 Nürnberg (Verlag)

© 2023 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber.

Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall.

Dieses Buch und alle in ihm enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung der DATEV eG unzulässig.

Im Übrigen gelten die Geschäftsbedingungen der DATEV.

Printed in Germany

DATEV-High Quality Print, 90329 Nürnberg (Druck)

Angaben ohne Gewähr

Stand: September 2023

DATEV-Artikelnummer: 36666/2023-10-01

E-Mail: literatur@service.datev.de

Editorial

Wer bis vor nicht allzu langer Zeit davon sprach, dass mehrere Ärzte an einem Standort praktizieren, hatte meistens entweder ein „Ärztehaus“ mit unterschiedlichen Einzelpraxen oder ein Praxisgemeinschaft (frühere, aber immer noch gebräuchliche Bezeichnung für eine Berufsausübungsgemeinschaft / BAG) im Sinn. In letzter Zeit aber haben medizinische Versorgungszentren (MVZ) eine Vorreiterrolle übernommen.

MVZ als Form der ärztlichen Kooperation wurde ab 2004 mit dem GKV-Modernisierungsgesetz im § 95 SGB V verankert. Zum 31.12.2021 waren laut Kassenärztlicher Bundesvereinigung (KBV) insgesamt 4.179 MVZ zugelassen, ein Jahr zuvor waren es lediglich 3.846 zugelassene MVZ. Bayern nimmt in der Anzahl der MVZ eine Vorreiterrolle ein. In jedem Zentrum arbeiten im Schnitt 6,2 Ärzte. Insgesamt sind in Deutschland fast 26.000 Ärzte in MVZ tätig. Die weitaus meisten davon sind Hausärzte, Chirurgen und Orthopäden und fachärztliche Internisten, aber es gibt auch Zahnarzt- und Augenarzt-MVZ.

Die meisten (46,2 %) MVZ werden in Kernstädten betrieben, 38,7 % sind in Ober- und Mittelzentren angesiedelt, lediglich 15 % in ländlichen Gemeinden.

Der Trend zum MVZ hat mehrere Gründe. Einer davon ist, dass Krankenhäuser, gleichgültig, ob in öffentlicher oder privater Hand, bestimmte Bereiche outsourcen wollen oder müssen. Die bevorstehende Krankenhausreform dürfte den Trend zur Gründung von MVZs noch verstärken. Zunehmend rückt nach dem Wohnungsmarkt auch der Gesundheitsmarkt in den Fokus von Investoren; vor allem in Form von Private-Equity-Unternehmen, aktuell vor allem bei Zahnarztpraxen und der Augenheilkunde. Eine solche Konzentration von Ärzten derselben Fachrichtung ist seit 2015 möglich – entgegen der ursprünglichen Idee eines MVZ, dass sich Ärzte aus verschiedenen Fachrichtungen in Zentren zusammenschließen sollen.

Investoren können zwar nicht selbst ein MVZ gründen, da dies nur Zugelassenen erlaubt ist, aber sie können zugelassene Krankenhäuser erwerben, die ihrerseits MVZ gründen können (und dürfen).

Nürnberg, im September 2023

Prof. Dr. Claudia Ossola-Haring

Hinweis

In dieser Publikation wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit in der Regel das generische Maskulinum verwendet. Die verwendete Sprachform bezieht sich auf alle Menschen, hat ausschließlich redaktionelle Gründe und ist wertneutral.

Der Inhalt im Überblick

1	Grundlagen der Medizinischen Versorgungszentren (MVZ)	7
1.1	Die Bedeutung von MVZ im Überblick.....	7
1.2	Die Merkmale einer Einzelpraxis im Überblick	8
1.3	Die Merkmale einer Berufsausübungsgemeinschaft (BAG) im Überblick	9
1.4	Die wesentlichen Unterschiede zwischen BAG und MVZ.....	9
1.5	Unterschiede Personengesellschaft und Kapitalgesellschaft im Überblick	11
2	Personengesellschaften	12
2.1	Überblick über die Modernisierung des Personengesellschaftsrechts.....	12
2.2	Gesellschaft bürgerlichen Rechts	13
2.3	Partnergesellschaft und Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung.....	15
3	Die GmbH und die haftungsbeschränkte Unternehmergesellschaft	18
3.1	Überblick über die Gründung einer GmbH / haftungsbeschränkten UG	18
3.2	Die rechtlichen Besonderheiten einer GmbH.....	19
3.3	Der Weg zur GmbH und die Haftung in den jeweiligen Gründungsstufen	22
3.4	Die „Mini-GmbH“: Unternehmergesellschaft mit beschränkter Haftung.....	30

4	Rechte und Pflichten des GmbH-Gesellschafter	32
4.1	Gesellschafterversammlungen	32
4.2	Gesellschafterrechte gegenüber der GmbH-Geschäftsführung	38
4.3	Informationsrechte des Gesellschafters	40
4.4	Das Recht auf Gewinnausschüttung	41
4.5	Das Recht auf Anteilsübertragung	46
4.6	Das Recht auf Abfindung	47
4.7	Der gesetzliche Aufgabenkreis der GmbH-Gesellschafter	49
4.8	Die Einzahlung des Geschäftsanteils	49
4.9	Kapitalerhöhung / Kapitalherabsetzung	50
4.10	Die Ausfallhaftung / Solidarhaftung	52
4.11	Kaduzierung des Geschäftsanteils, Gesellschafterausschluss, Gesellschafteraustritt	53
4.12	Gesellschafter-Treuepflichten und Wettbewerbsverbote	55
5	Rechte und Pflichten eines GmbH-Geschäftsführers	56
5.1	Überblick.....	56
5.2	Die Haftung nach innen.....	59
5.3	Die Haftung nach außen im Überblick.....	60

5.4	Die verbotene Rückzahlung von Stammkapital	62
5.5	Die Steuerhaftung des GmbH-Geschäftsführers.....	62
5.6	Die Haftung für Sozialversicherungsbeiträge	65
5.7	Die strafrechtliche Verantwortung des Geschäftsführers	67
5.8	Die Haftung beim (drohenden) Ende der GmbH	67
6	Die Betriebsaufspaltung	69
6.1	Die Gründe für eine Betriebsaufspaltung	69
6.2	Die Voraussetzungen der Betriebsaufspaltung	71
6.3	Steuerfolgen der Betriebsaufspaltung	73
6.4	Das Ende einer Betriebsaufspaltung	75
7	Eingetragene Genossenschaft	76
7.1	Die Genossenschaft im Überblick	76
7.2	Die Gründung einer Genossenschaft	77
7.3	Organe der Genossenschaft	78
7.4	Rechte und Pflichten der Genossen	79
7.5	Rechtliche Pflichten der Genossenschaft.....	80
7.6	Gewinnverwendung und Rückvergütung	80
7.7	Ausscheiden aus der Genossenschaft.....	81

8	Öffentlich-rechtliche Rechtsform	83
9	Besonderheiten gemeinnütziger Körperschaften	84
9.1	Steuerbegünstigungen und -erleichterungen im Überblick	84
9.2	Förderung der Allgemeinheit als gemeinnütziger Zweck.....	84
9.3	Körperschaft- und Gewerbesteuerfreiheit der gemeinnützigen Organisation.....	86
9.4	Umsatzsteuer	87
9.5	Umsatzsteuerliche Organschaft	89

1

Grundlagen der Medizinischen Versorgungszentren (MVZ)

1.1 Die Bedeutung von MVZ im Überblick

Ein Arzt kann, muss aber nicht, ein Vertragsarzt sein. Behandelt ein Arzt ausschließlich Privatpatienten oder Selbstzahler, ist er zwar Arzt und darf sich natürlich so nennen, aber er ist kein Vertragsarzt. Als solcher benötigt er die Zulassung von seiner Kassenärztlichen Vereinigung (KV). Um zugelassen zu werden, muss der Arzt Facharzt (z.B. Allgemeinmedizin) sein, und er muss in ein Arztregister eingetragen sein. Nur mit der KV-Zulassung ist es dem Arzt erlaubt, seine Leistungen bei gesetzlich versicherten Patienten direkt mit der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) abzurechnen.

MVZ-Gründungen sind nur durch ausdrücklich gesetzlich normierte Gründer zugelassen. Ein MVZ darf also lediglich von zugelassenen Ärzten, von zugelassenen Krankenhäusern, von Erbringern nichtärztlicher Dialyseleistungen (§ 126 Abs. 3 SGB V) oder von gemeinnützigen Trägern, die auf Grund von Zulassung oder Ermächtigung an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen, sowie Kommunen gegründet werden (§ 95 Abs. 1a SGB V).

Im Jahr 2021 wurden deutschlandweit 1.881 Medizinische Versorgungszentren (MVZ) in Trägerschaft von Krankenhäusern gezählt.

Nicht zu den gesetzlich normierten Gründern gehören Tochter-Gesellschaften eines MVZ.¹ Im konkreten Fall hatte eine von einem – was damals noch zulässig war – Apotheker gegründete und betriebene MVZ-GmbH beantragt, als Muttergesellschaft ein weiteres MVZ durch eine Tochter-GmbH begründen und führen zu dürfen. Die Konstruktion der MVZ-Gründung durch Tochtergesellschaften von MVZ-Betreiber-gesellschaften ist aber unzulässig.

Laut der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) sind in 44 % aller MVZ-Vertragsärzte an der Trägerschaft beteiligt, Krankenhäuser

¹ BSG, Urteil vom 16.05.2018, B 6 KA 1/17 R, BSGE 126, 40, LEXinform 1670380

sind mit 42 % die zweithäufigsten Beteiligten, während andere Träger aktuell lediglich zu 13 % an MVZs beteiligt sind.

Ein Arzt, der praktiziert, ist Freiberufler im Sinne des § 18 Nr. 1 EStG. Das heißt, seine Tätigkeit ist grundsätzlich nicht gewerbesteuerpflichtig und seine (ärztlichen) Leistungen unterliegen auch nicht der Umsatzsteuer. Er muss nicht (darf aber) bilanzieren, sondern kann seine steuerlichen Pflichten – völlig unabhängig von der Größe seiner Praxis – mit einer Einnahmen-Überschussrechnung (EÜR oder 4-3-Rechnung nach § 4 Abs. 3 EStG) genügen. Diese steuerliche Einschätzung gilt jedoch nicht zwangsläufig für Ärzte, die ein MVZ gegründet haben. Hier kommt es für die steuerliche Einschätzung der Gesellschafter auf die Rechtsform an.

1.2 Die Merkmale einer Einzelpraxis im Überblick

Neugründungen von Arztpraxen sind selten, da es in vielen Gebieten Zulassungsbeschränkungen gibt. Die Praxisübernahme einer bestehenden Arztpraxis ist der weitaus häufigere Fall, obschon teilweise teurer als eine Neugründung.

Die Einzelpraxis als Organisations- und Rechtsform ist – zwar immer noch beliebt, allerdings mitsinkender Tendenz. Während im Jahr 2011 noch 74.005 Arztpraxen (ohne MVZ oder BAG) existierten, waren es im Jahr 2019 lediglich noch 64.754 Praxen.²

Weitere Gründe für die Abkehr von Einzelpraxen dürften sein, dass viele junge Ärzte den Schritt in die alleinige Selbstständigkeit aus finanziellen, organisatorischen, oft aber auch familiären oder persönlichen Gründen (Stichworte: verlässliche Arbeitszeiten, Urlaub, Familienfreundlichkeit, Altersversorgung ...) scheuen.

Der in einer Einzelpraxis tätige Arzt haftet voll, also nicht nur mit dem Vermögen seiner Praxis, sondern auch mit seinem Privatvermögen.

Die Einzelpraxis wird aufgelöst, wenn der Inhaber die wesentlichen Betriebsgrundlagen veräußert oder in das Privatvermögen überführt.

² <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/281526/umfrage/anzahl-der-arztpraxen-in-deutschland-nach-facharztbezeichnung/>

1.3 Die Merkmale einer Berufsausübungsgemeinschaft (BAG) im Überblick

Die „alte“ Gemeinschaftspraxis heißt seit dem Vertragsarztrechtsänderungsgesetz (VÄndG) Berufsausübungsgemeinschaft (BAG) oder Teilberufsausübungsgemeinschaft.

In einer BAG müssen mindestens zwei Vertragsärzte oder Psychotherapeuten zusammenarbeiten. Eine BAG kann als Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR oder BGB-Gesellschaft) oder als Partnergesellschaft (PartG) und auch als Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartGmbH) geführt werden. Der Zulassungsausschuss muss den Gesellschaftsvertrag genehmigen.

Die Ärzte in einer BAG sind Gesellschafter eines gemeinsamen Unternehmens mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten. Die Zusammenarbeit kann örtlich (an einem Standort) oder überörtlich (an mehreren Standorten) erfolgen, mit Kollegen der gleichen Fachrichtung oder fachübergreifend.

Bei einer BAG muss jeder dort tätige Arzt eine eigene Kassenzulassung besitzen. In der BAG kann jeder Teilhaber drei weitere Ärzte anstellen.

Die Gewinnermittlung erfolgt durch EÜR (§ 4 Abs. 3 EStG). Die BAG kann sich allerdings auch für die doppelte Buchführung und die Bilanzierung entscheiden. Die BAG selbst ist nicht steuerpflichtig. Es werden vielmehr die Gewinnanteile der an der BAG Beteiligten einkommensteuerlich als Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit erfasst.

1.4 Die wesentlichen Unterschiede zwischen BAG und MVZ

Im Gegensatz zu einer BAG erhalten (und benötigen) nicht die einzelnen Ärzte eine Zulassung als Vertragsarzt, sondern das MVZ erhält die Zulassung als Institution.

In einem MVZ gibt es keine Obergrenze für die Zahl der angestellten Ärzte. Wie viele Ärzte dort als Gesellschafter oder als Angestellte arbeiten, richtet sich ausschließlich nach den Bedarfen, die das MVZ hat.

Auch der Verkauf von Anteilen am MVZ ist leichter möglich als die Übergabe etwa einer Einzelpraxis. Für die verbleibenden Gesellschafter hat der Verkauf oder das Ausscheiden eines Gesellschafters aus dem MVZ keine negativen Auswirkungen auf die Zulassung, da das MVZ als Institution zugelassen ist.

Wie bei einer BAG auch sind Synergien bei der Verwaltung, beim Einkauf, bei der Raumnutzung usw. möglich.

Den Vorteilen stehen aber natürlich auch Nachteile entgegen. So ist beispielsweise je nach Gesellschaftsform sowohl der Gründungs- als auch der Verwaltungsaufwand (sowohl in rechtlicher als auch in steuerlicher Sicht) deutlich höher als bei einer Einzelpraxis oder auch einer BAG.

Einer der wesentlichsten Unterschiede eines MVZ im Vergleich zu einer BAG ist, dass ein MVZ nicht nur – wie die BAG – als GbR oder als PartG oder PartGmbH geführt werden darf, sondern auch als GmbH oder als eingetragene Genossenschaft (eG) oder in einer öffentlich-rechtlichen Rechtsform (AÖR).

Die meisten MVZ firmieren entweder als GbR oder GmbH.

Ein MVZ muss unter ärztlicher Leitung stehen. Ärztlicher Leiter kann entweder einer der Gesellschafter (sofern er die entsprechende Qualifikation besitzt) oder ein angestellter Arzt sein. Voraussetzung ist aber immer, dass der ärztliche Leiter im MVZ als Arzt – gleichgültig, in welchem Umfang – tätig ist. Bereiche, die nicht in die ärztliche Verantwortlichkeit fallen, können auch von nicht-ärztlichen Geschäftsführern übernommen werden.

Vertragsärztlicherseits dagegen gibt es beim MVZ wichtige Restriktionen. Wer in Voll- oder Teilzeit in einem MVZ angestellt ist, hat zwar grundsätzlich die gleichen Rechte und Pflichten, die auch der Zulassungsstatus mit sich bringt. Aber: Der Angestellte erhält statt des Honorars von der KV sein Gehalt vom MVZ, also seinem Arbeitgeber. Wer angestellt ist, ist arbeits- und sozialversicherungsrechtlich abhängig beschäftigt. Das gilt aber nicht für geschäftsführende Ärzte. Sie können sich nicht im eigenen MVZ anstellen lassen.³

³ BSG, Urteil vom 26.01.2022, B 6 KA 2/21 R, LEXinform 4248228

1.5 Unterschiede Personengesellschaft und Kapitalgesellschaft im Überblick

Grundsätzlich wird unterschieden zwischen Personenunternehmen, hier interessierend die GbR sowie die PartG, die PartGmbH als Unterform der PartG, und Kapitalgesellschaften, vornehmlich die GmbH, aber auch eine eG.

Der Hauptunterschied zwischen Personenunternehmen und Kapitalgesellschaften besteht in der Haftung: Während bei Personengesellschaften die Gesellschafter zumindest teilweise mit ihrem Privatvermögen für die betrieblichen Schulden haften, ist bei Kapitalgesellschaften die Haftung auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt. In der Regel – Ausnahmen bestätigen diese, sind aber genau normiert – gibt es keinen Durchgriff durch die Gesellschaft hindurch auf die hinter ihr stehenden Gesellschafter und deren Vermögen.

Ein Vorteil der Personengesellschaften: Sie können problemlos und damit kostengünstig gegründet werden. Personengesellschaften können ihre Verträge formfrei schließen, allerdings sehen die Regelungen der KVen hier Besonderheiten vor, da ihnen der Gesellschaftsvertrag vorgelegt werden muss. Damit scheiden – was grundsätzlich möglich wäre – mündliche oder konkludent geschlossene Gesellschaftsverträge aus. Kapitalgesellschaften dagegen sind schon in der Gründung wegen der Beurkundungspflicht der Verträge und der Eintragung ins Handels- oder Genossenschaftsregister teurer.

Hinweis

Es lohnt sich, bereits zu Anfang die Vorteile einer rechtlich eher unbürokratischen (Einzelpraxis, Personengesellschaft) gegenüber einer streng formalisierten Rechtsform (GmbH, eG) und die aus ihr resultierenden Haftungsgefahren zu betrachten.